

### Inhalt

|   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | FERIALJOBS – WAS KINDER IN DEN FERIEEN VERDIENEN DÜRFEN..... | 1 |
| 2 | DIE RECHTSGESCHÄFTSGEBÜHREN UND WIE MAN SIE VERMEIDET .....  | 2 |
| 3 | VWGH ZUR GETRÄNKESTEUERRÜCKZAHLUNG BEI HANDELSBETRIEBEN..... | 3 |

### 1 Ferialjobs – was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Auch wenn es für die heutige Jugend immer schwieriger wird, einen klassischen Ferialjob zu bekommen, empfiehlt sich zumindest ein Überblick über die Konsequenzen betreffend Steuerbelastung, Sozialversicherung und Familienbeihilfe einer entgeltlichen Tätigkeit in den Sommerferien.

- **Familienbeihilfe:**

Der Bezug der Familienbeihilfe ist nicht gefährdet, solange das **Jahreseinkommen** des Kindes die Höhe von **€ 8.725 pa** nicht überschreitet, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Als steuerpflichtiges Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, sonstigen Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen. Bei **Gehaltseinkünften** darf ein Kind daher insgesamt **brutto € 10.874 pro Jahr** (ohne Sonderzahlungen) verdienen, ohne dass die Eltern die Familienbeihilfe verlieren. Endbesteuerte Einkünfte (wie zB Zinsen oder Dividenden) sind nicht auf die Einkommensgrenze anzurechnen. Übrigens: **Kinder unter 18 Jahren können ohne Gefährdung der Familienbeihilfe ganzjährig beliebig viel verdienen!**

- **Sozialversicherung:**

Nur bei einer **geringfügigen Beschäftigung** bis zu einem monatlichen Bruttobezug von **€ 341,16** (Geringfügigkeitsgrenze) fallen keine Sozialversicherungsbeiträge für den Dienstnehmer an.

- **Lohnsteuer:**

De facto **lohnsteuerfrei** sind Bezüge bis zu einem monatlichen Brutto Gehalt von rund € 1.127 (entspricht einem Jahresbruttobezug inklusive Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt rd € 15.780). Bis zu diesem Monatsbezug fällt infolge des Abzugs der Sozialversicherungsbeiträge und verschiedener Steuerabsetzbeträge noch keine Lohnsteuer an. Ist der Monatsbezug höher, wird Lohnsteuer abgezogen. Bei nur fallweiser Tätigkeit (zB nur in den Ferien) oder bei unregelmäßig hohen Gehaltsbezügen sollte nach Ablauf des Jahres beim Finanzamt ein **Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung** gestellt werden; durch die Aufteilung der Bezüge auf das ganze Jahr und die Neudurchrechnung der Lohnsteuer ergibt sich nämlich im Normalfall ein Lohnsteuerguthaben. Falls die lohnsteuerpflichtigen laufenden Bezüge pro Jahr (ohne Sonderzahlungen) nicht mehr als rund € 11.092 betragen, wird die gesamte Lohnsteuer für die laufenden Bezüge rückerstattet.

Bei Ferialjobs in der rechtlichen Form von **Werkverträgen** oder **freien Dienstverträgen**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss ab einem **Jahreseinkommen** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) von **€ 10.000** für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Bestehen daneben noch lohnsteuerpflichtige Einkünfte, beträgt die Veranlagungsgrenze € 10.900.

- **Umsatzsteuer:**

Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der **Umsatzsteuer** (im Regelfall 20%). **Umsatzsteuerpflicht** besteht im Jahr 2007 erst

ab einem **Brutto-Jahresumsatz** (= Einnahmen) von **mehr als € 36.000<sup>1</sup>** (bis dahin gilt die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer); Steuererklärungspflicht besteht bereits ab einem Jahresumsatz von mehr als € 7.500 (netto ohne Umsatzsteuer).

## 2 Die Rechtsgeschäftsgebühren und wie man sie vermeidet

Das Finanzministerium hat Ende Februar 2007 die bereits seit langem erwarteten neuen **Gebührenrichtlinien (GebR)** veröffentlicht<sup>2</sup>. Der fast 264 Seiten umfassende Erlass gibt die aktuelle Interpretation des Gebührengesetzes (GebG) durch die Finanzverwaltung wieder und ist grundsätzlich auch auf alle offenen Gebührenfälle sowie auch bei allen Gebührenprüfungen anzuwenden. Im Hinblick auf die auch für Gebühren geltende fünfjährige Verjährungsfrist können sich allerdings für Verträge, für welche die Gebührenschaft vor dem 31.12.2001 entstanden ist, keine Auswirkungen mehr ergeben.

Grundsätzlich gilt, dass der Abschluss der im Gebührengesetz aufgezählten Verträge (das sind insbesondere **Kredit- und Darlehensverträge, Mietverträge, Leasingverträge, Vergleiche, Bürgschaften, Zessionen** etc) – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – nur dann **gebührenpflichtig** ist, wenn über den Vertragsabschluss eine von den Vertragsparteien **persönlich unterfertigte schriftliche Urkunde** errichtet wird. Die wichtigsten im GebG geregelten Rechtsgeschäftsgebühren sind:

- **Kreditverträge:** 0,8% vom Kreditbetrag bei einer Kreditlaufzeit von bis zu 5 Jahren oder wenn der Kreditnehmer über den Kreditbetrag nur einmal verfügen kann, sonst – also bei Laufzeit von mehr als 5 Jahren und revolvingender Ausnutzung – 1,5% des Kreditbetrages (gebührenfrei sind ua bestimmte begünstigte Kredite, wie Exportförderungskredite und ERP-Kredite, Bausparkkredite, Wohnbauförderungskredite).
- **Darlehensverträge:** 0,8% vom Darlehensbetrag (befreit sind zB Wertpapierlombarddarlehen).
- **Bestandverträge** (zB Mietverträge, Leasingverträge, Pachtverträge): 1% vom „Wert“ des Vertrages (das ist zB die vereinbarte Jahresmiete einschließlich Betriebskosten und Umsatzsteuer multipliziert mit der Vertragslaufzeit, maximal aber der 18-fache Jahreswert, bei Wohnungsmietverträgen maximal der 3-fache Jahreswert; bei unbestimmter Vertragsdauer ist ebenfalls nur der 3-fache Jahreswert zu vergewähren).
- **Bürgschaftserklärungen:** 1% vom Wert der verbürgten Verbindlichkeit

In der Praxis kann man Gebühren am einfachsten dadurch vermeiden, dass man die dem GebG unterliegenden Verträge **nicht schriftlich**, sondern **nur mündlich abschließt**. Da aber für **Beweis Zwecke** oft eine klare und eindeutige Dokumentation des Inhalts des abgeschlossenen Vertrags gewünscht bzw erforderlich ist, werden in der Beratungspraxis immer wieder Wege gesucht, die es ermöglichen, Inhalt und Abschluss eines Vertrages eindeutig zu dokumentieren, aber trotzdem die Gebührenpflicht zu vermeiden. Die Ausführungen der GebR zu den Rechtsgeschäftsgebühren bestätigen einige in der Beratungspraxis übliche **Strategien zur Gebührenvermeidung**:

- Die **schlüssige (= faktische) Annahme eines schriftlich vorgelegten Vertragsanbots** löst **keine Gebührenpflicht** aus. Wenn zB ein Mieter dem Vermieter ein schriftliches Angebot über die Anmietung eines Geschäftslokals vorlegt und der Vermieter dieses Angebot faktisch, zB durch Übergabe des Geschäftslokals und der Schlüssel, annimmt, entsteht keine Gebührenpflicht.
- Ebenfalls **nicht gebührenpflichtig** ist die **Videoaufzeichnung** über den mündlichen Abschluss eines Vertrages.
- In der Praxis häufig zur Gebührenvermeidung eingesetzt wird die sogenannte **„Anwaltskorrespondenz“**. Diese besteht darin, dass ein grundsätzlich gebührenpflichtiger Vertrag in mündlicher Form zwischen den dazu beauftragten Anwälten der Vertragsparteien abgeschlossen wird; in der Folge **berichten die beiden Anwälte in gleichlautenden Briefen an**

<sup>1</sup> Der Bruttobetrag von € 36.000 gilt unter der Annahme, dass die Umsätze im Falle der Umsatzsteuerpflicht dem 20%igen Normalsteuersatz unterliegen würden (€ 30.000 zuzüglich 20%).

<sup>2</sup> Gebührenrichtlinien vom 22. Februar 2007, BMF-010206/0201-VI/5/2006 (veröffentlicht in der Findok).

**ihre Klienten über den erfolgten mündlichen Vertragsabschluss** (und zitieren dabei auch gleichlautend den gesamten Vertragsinhalt).

Keine Gebührenpflicht ist auch dann gegeben, wenn jeder Vertragspartner ein Exemplar der **nicht unterschriebenen Vertragsurkunde** (in Papierform) erhält, da nicht unterfertigte schriftliche Verträge nicht gebührenpflichtig sind.

Wie bereits berichtet enthalten die GebR auch neue – und umstrittene – Aussagen über die **Gebührenpflicht von elektronisch signierten Verträgen**. Danach gilt **jede elektronische Signatur** (also nicht nur eine sichere elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz) als gebührenrechtlich relevante Unterschrift und löst daher – wenn es sich um eine grundsätzlich dem GebG unterliegende Urkunde handelt – die Gebührenpflicht unabhängig davon aus, ob das elektronische Dokument in Papierform ausgedruckt wird.

### **3 VwGH zur Getränkesteuerrückzahlung bei Handelsbetrieben**

Der VwGH hat sich in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung<sup>3</sup> mit dem Antrag eines Linzer Handelsbetriebes auf **Rückzahlung der Getränkesteuer** beschäftigt. In dieser mit Spannung erwarteten Entscheidung wurde dem Antrag des Handelsbetriebes auf Rückzahlung zusätzlicher Getränkesteuer mit folgenden Gründen nicht stattgegeben:

- Die Abgabenbehörde darf die Rückzahlung der gemeinschaftsrechtswidrig erhobenen Getränkesteuer verweigern, wenn sie nachweist, dass die **Abgabenlast von einem anderen als dem Abgabepflichtigen (nämlich vom Konsumenten) getragen wurde** und die Rückzahlung an den Abgabepflichtigen daher zu dessen ungerechtfertigter Bereicherung führen würde. Es kommt also darauf an, ob die Abgabe auf den Konsumenten überwält oder vom Unternehmer selbst getragen wurde.
- Zum **Nachweis der Überwälzung der Getränkesteuer** hat die Linzer Abgabenbehörde umfangreiche Erhebungen getätigt und nach einer eingehenden betrieblichen Prüfung und Feststellung der konkreten betrieblichen Daten, insbesondere hinsichtlich der Preisauszeichnungen und -gestaltungen bzw Kostenanalysen, auf die überwiegende Überwälzung der Getränkesteuer auf die Abnehmer geschlossen. Diesen Argumenten ist im Verfahren vor dem VwGH nicht ausreichend konkret entgegengetreten worden.
- Wenn ein Unternehmen aus der operativen Tätigkeit **Gewinne** macht und demnach die Kosten sowie Steuern udgl in den Preisen der Waren und Dienstleistungen gedeckt sind, kann man davon ausgehen, **dass auch die Getränkesteuer mit dem Kaufpreis zur Gänze auf den Konsumenten überwält wurde**. Finden die Kosten sowie Steuern und dgl in den Preisen keine volle Deckung und macht das Unternehmen daher Verluste, dann sind **sämtliche Kosten** nach dem Prinzip der „**Kosten-Äquivalenz**“ **gleichmäßig zu kürzen** und daraus jener Teil der Getränkesteuer zu ermitteln, der nicht von den Konsumenten, sondern **vom Abgabepflichtigen getragen wurde**. Nur für diesen Teil besteht ein Rückzahlungsanspruch. Diese Berechnungsmethode, nach der auch die Abgabenbehörde vorgegangen ist, wurde vom VwGH neuerlich bestätigt.
- Darüber hinaus ist eine Rückvergütung noch insoweit möglich, als dem Unternehmen durch die gemeinschaftsrechtswidrige Erhebung der Getränkesteuer ein **wirtschaftlicher Nachteil (Schaden)** entstanden ist. Im konkreten Verfahren wurden dafür allerdings keine ausreichenden Beweise vorgelegt.

Aufgrund dieser Entscheidung muss davon ausgegangen werden, dass nach den Gastronomiebetrieben (denen die Getränkesteuer-Rückzahlung schon früher verweigert wurde) nunmehr auch **die meisten Handelsbetriebe mit ihren Getränkesteuerrückforderungen scheitern werden**.

---

<sup>3</sup> VwGH 21.5.2007, 2005/16/0247.